

## **Auszug aus der EntschlieÙung des Europaparlaments vom 13. Oktober 1989 zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Militärdienst**

### **Das Europäische Parlament**

...

1. fordert für alle Militärdienstpflichtigen das Recht, zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus Gewissensgründen den Militärdienst mit oder ohne Waffen verweigern zu dürfen, unter voller Wahrung der Grundsätze der Freiheit und der Gleichbehandlung der Bürger;
2. fordert, daß zugleich mit der Einberufung zum Militärdienst eine Rechtsbelehrung über die Möglichkeit der Militärdienstverweigerung erteilt wird, soweit dies noch nicht bereits erfolgt;
3. fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß den Ersatzdienstleistenden nicht ihre Verfassungs- und/oder Bürgerrechte vorenthalten werden und die Würde der Person gewahrt bleibt;
4. fordert, daß eine individuell begründete Erklärung ausreichen soll, um den Status als Militärdienstverweigerer zu erhalten und als solcher anerkannt zu werden;
5. verlangt - in Bekräftigung der in der bereits erwähnten EntschlieÙung vom 7. Februar 1983 genannten Forderung -, daß der zivile Ersatzdienst in den jeweiligen Staaten genau so lange dauern soll wie der Militärdienst;
6. fordert, daß Ersatzdienstleistende vor Ausbeutung geschützt werden, und fordert gleichen Sold für Zivildienstleistende wie für die Militärdienstleistenden;
7. fordert eine klare Unterscheidung zwischen den Tätigkeiten des zivilen Ersatzdienstes und freien Stellen auf dem Arbeitsmarkt. Eine solche Unterscheidung ist im Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu treffen;
8. fordert die Einführung eines nationalen Beschwerdeverfahrens;
9. fordert, daß die in dem Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit anerkannten Militärdienstverweigerer gegebenenfalls und immer auf eigenen Wunsch sich an Programmen für Ersatzdienste in einem anderen Mitgliedstaat beteiligen können und daß diese Teilnahme sie vom nationalen Ersatzdienst freistellt;
10. fordert nachdrücklich, daß den Zivildienstleistenden die Teilnahme an Erwachsenenbildung und beruflicher Fortbildung in gleicher Weise wie den Militärdienstleistenden ermöglicht wird;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedsstaaten auf, sich dafür einzusetzen, daß das Recht auf zivilen Ersatzdienst als ein Menschenrecht in die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgenommen wird;
12. fordert, daß die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Schritte ergreifen, um ihre Gesetzesvorschriften in Übereinstimmung mit der vorliegenden EntschlieÙung und mit der angeführten EntschlieÙung vom 7. Februar 1983 zu ändern;
13. beauftragt die Kommission, ein Programm zu Entwicklungsprojekten in der Dritten Welt aufzustellen, an dem gegebenenfalls und immer auf eigenen Wunsch alle Militärdienstverweigerer aus den Mitgliedstaaten teilnehmen können. Ihre Teilnahme soll sie vom nationalen Ersatzdienst freistellen;

14. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten die nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Zivildienst und Militärdienstverweigerern befassen, anerkennen und unterstützen müssen, und fordert die Kommission auf, auch das Europäische Büro für Militärdienstverweigerer anzuerkennen und zu unterstützen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Außenministern, den Verteidigungsministern, den Regierungen der Mitgliedsstaaten sowie den Parlamenten der Mitgliedsstaaten zu übermitteln.

---

Dokument A2 - 0433/88/A und A3/15/89/A, zit. nach: Bundestagsdrucksache 11/5512 vom 30.10.1989